

Offizielle Verfahrenskarte

[Sache Nr. A40-142261/2012 in KAD öffnen](#) ↗

Falls KAD vorübergehend nicht erreichbar ist, nutzen Sie das GOYA-Archiv.

Oberster Gerichtshof der Russischen Föderation

Beschluss vom 7. Dezember 2015, Nr. 305-AD14-3104

Sache Nr. A40-142261/2012

Moskau

Der vollständige Text wird nach dem veröffentlichten Gerichtstext wiedergegeben. Es handelt sich um eine durchsuchbare Reproduktion, nicht um ein KAD-Faksimile.

Richter A. G. Perschutow des Obersten Gerichtshofs der Russischen Föderation hat die Beschwerde der PAO Pharmstandard (zuvor OAO Pharmstandard) gegen die Entscheidung des Arbitragegerichts der Stadt Moskau vom 29. Januar 2014 in der Sache Nr. A40-142261/2012, den Beschluss des Neunten Arbitrageberufungsgerichts vom 27. März 2014 und den Beschluss des Föderalen Arbitragegerichts des Moskauer Bezirks vom 10. Juli 2014 in derselben Sache geprüft. Ausgangspunkt war der Antrag der OAO Pharmstandard, den Bescheid der FAS Russlands vom 25. September 2012 Nr. 1 14.32/306-12 über die Heranziehung zur verwaltungsrechtlichen Verantwortung nach Art. 14.32 Abs. 1 des Gesetzbuchs der Russischen Föderation über Ordnungswidrigkeiten für rechtswidrig zu erklären und aufzuheben. Gestützt auf Art. 30.15 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzbuchs

WIRD BESCHLOSSEN:

Die Beschwerde der PAO Pharmstandard (zuvor OAO Pharmstandard) wird zur Prüfung angenommen.

Richter des Obersten Gerichtshofs der Russischen Föderation — A. G. Perschutow

Vollständige, nicht amtliche deutsche Übersetzung zur Information. Maßgeblich ist der russische Gerichtstext.